

# § 6 L-DHG

L-DHG - Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.09.2025

- (1) Die Bildungsdirektion hat auf die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission nach§ 5 einen rechtskundigen Bediensteten zum Disziplinaranwalt zu bestellen.
- (2) Auf Ansuchen des beschuldigten Lehrers hat ihm die Bildungsdirektion einen Bediensteten zum Verteidiger zu bestellen.
- (3) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung beschlossen, so hat die Bildungsdirektion einen rechtskundigen Bediensteten zum Untersuchungsführer zu bestellen.
- (4) Disziplinaranwälte und Untersuchungsführer müssen disziplinär unbescholtene sein.

\*) Fassung LGBl.Nr. 25/1976, 4/2007, 66/2012, 45/2018

In Kraft seit 01.01.2019 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)